

## SATZUNG

Stand vom 16. April 2024

### § 1 Name und Sitz

Der 1898 gegründete Verein führt den Namen "Turnerschaft Mönchengladbach-Neuwerk 1898". Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach-Neuwerk. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen.

### § 2 Aufgaben und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist den Sport in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit zu pflegen und zu fördern, vor allem innerhalb der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaftsarten

Der Verein hat ordentliche, jugendliche, passive und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Passive Mitglieder sind ordentliche und jugendliche Mitglieder, die das sportliche Angebot nicht nutzen. Die passive Mitgliedschaft muss ausdrücklich beantragt werden. Passive Mitglieder sind lediglich fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ältestenrates durch einen entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport besondere Verdienste erworben haben.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden will, muss an den Vereinsvorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag richten, der bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht nur vom Antragsteller, sondern auch von seinem gesetzlichen Vertreter (Vater und Mutter oder Vormund) unterschrieben sein muss.

Mit der Anmeldung werden zugleich die Bestimmungen der Satzung und die ergangenen Vereinsbeschlüsse anerkannt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Für die Aufnahme ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in der von der Hauptversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten

### § 6 Beitrag

Die Hauptversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und die Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Eine außerordentliche Umlage muss von der Hauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr. Danach ist der Austritt aus dem Verein zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein schwerwiegender Grund vorliegt.

Als schwerwiegender Grund gelten insbesondere schwere Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins, grobe Verstöße gegen die Sportdisziplin, unehrenhaftes Verhalten oder Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses.

Über den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat durch einen schriftlichen Bescheid. Gegen die Entscheidung des Ältestenrates ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Entscheidung die Berufung an den Vorstand möglich. Die Berufung muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die aus der Mitgliedschaft abgeleiteten Rechte des Mitgliedes, jedoch nicht die bestehenden Forderungen des Vereins.

### § 8 Verwaltung

Der Verein verwaltet sich durch:

- a) die Hauptversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) den Ältestenrat,
- d) die Jugendordnung, die die Belange der Jugendarbeit regelt.

## § 9 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einladung hierzu hat spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder und unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

In wichtigen Fällen kann der Vorstand auch die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen beschließen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einladung hat durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Für die Einladung genügt die Versendung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten dürfen in der Hauptversammlung nur dann erörtert werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einverstanden ist.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind wörtlich niederzulegen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, auch die Ehrenmitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen bei der Wahl des Vorstandes oder auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit geheim, im übrigen aber nur durch Handaufhebung.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- der/dem Vorsitzende(n),
- der/dem Schatzmeister(in),
- der/dem Koordinator(in) Sport,
- der/dem Beisitzer(in)
- der/dem Jugendwart(in),

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten unter denen sich die/ der Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) oder die/der Koordinator(in) Sport befinden muss.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die auf das Ausscheiden folgende Hauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit jedoch in dem Zeitpunkt endet, in dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes regulär geendet hätte.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende\*n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw.

Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren

Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

## § 10 a Ehrenvorsitzender

Zu Ehrenvorsitzende können auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Ältestenrates durch einen entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Der Wahl zur/zum Ehrenvorsitzenden müssen  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Es gibt stets nur eine(n) Ehrenvorsitzende(n). Die/der Ehrenvorsitzende hat Beratungs- und Anwesenheitsrecht auf allen Vorstandssitzungen.

## § 11 Erweiterter Vorstand

Zur Unterstützung des Vorstandes in den inneren Angelegenheiten des Vereins wird ein erweiterter Vorstand gebildet, bestehend aus dem gesetzlichen Vorstand (§ 10) und den Fachwarten.

Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes wird durch das Bestehen des erweiterten Vorstandes und die von diesem ausgeübte Tätigkeit nicht beschränkt. Die Bestimmungen über die Bildung des erweiterten Vorstandes und seine Obliegenheiten werden in einer von der Hauptversammlung zu beschließenden internen Verwaltungsordnung getroffen.

## § 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Ältestenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.

Dem Ältestenrat obliegen die Zuerkennung von Ehrungen, die Schlichtung von Streitigkeiten und Entscheidungen gemäß § 7 dieser Satzung.

## § 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung sowie eine Auflösung des Vereins können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Einer Satzungsänderung müssen  $\frac{3}{4}$ , einer Auflösung  $\frac{4}{5}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Stadtteils Neuwerk zu verwenden hat.

Mönchengladbach, 16. April 2024